



RUNDSCHREIBEN 2024/660 VOM 03.12.2024

Laienverständliche Beschreibung der Nutzungszwecke der Forschungsdaten der ePA nach § 303e Absatz 2 SGB V

Themen

Marketing/Presse/Öffentlichkeitsarbeit; Telematik/eGK

Ihre Ansprechpersonen

Marcus Büscher
Ref. Telematik
Abt. Digitalisierung und IT

Tel.: 030 206288-1210
marcus.buescher@gkv-spitzenverband.de

Marcus Schlichting
Ref. Telematik
Abt. Digitalisierung und IT

Tel.: 030 206288-1211
marcus.schlichting@gkv-spitzenverband.de

Kurzbeschreibung

Das Bundesamt für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) hat den GKV-Spitzenverband über die Fertigstellung der mit dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) abgestimmten laienverständlichen Nutzungszwecke der Forschungsdaten der elektronischen Patientenakte (ePA) nach § 303e Absatz 2 SGB V informiert. Zur Ermöglichung einer einheitlichen und klaren Kommunikation gegenüber den Versicherten leitet der GKV-Spitzenverband den Bezugspunkt der Texte an die Krankenkassen weiter.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Zwecke der Nutzung der aus der ePA nach § 363 SGB V bereitgestellten Daten sind in § 303e Absatz 2 SGB V abschließend beschrieben.

Das BfArM hat nun eine laienverständliche Formulierung dieser Zwecke erarbeitet und mit dem BMG abgestimmt. Aus Sicht des GKV-Spitzenverbandes ist es empfehlenswert, die Nutzungszwecke der Forschungsdaten einheitlich an die Versicherten zu kommunizieren.

Sie können die Formulierungen unter folgendem Link des BfArMs abrufen:

<https://www.forschungsdatenzentrum-gesundheit.de/nutzungszwecke>

Der GKV-Spitzenverband plant, die vom BfArM bereitgestellten Erläuterungen zu den Legaldefinitionen der Nutzungszwecke in seiner nächsten Überarbeitung der Informationsmaterialien nach § 343 SGB V aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr GKV-Spitzenverband

Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter
dialog.gkv-spitzenverband.de